

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

reisende werkschule scholen e.V., Humboldtstraße 30/32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die reisende werkschule scholen e.V. - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der „**Arbeit mit dem Herkunftssystem im Rahmen der befristeten Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche**“, für Kinder und Jugendliche nach §§ 27, 35a SGB VIII, erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung „Arbeit mit dem Herkunftssystem im Rahmen der befristeten Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche“ (Anlage 1). Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.09.2019 Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2).
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3. Die Leistung wird als innovativer Baustein verstanden, der den Prozess der Rückführung professionell und systematisch mit der Zielsetzung begleitet, die außerfamiliäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu reduzieren. Sie ist als **Modellprojekt bis zum Ende des Jahres 2021** angelegt und an besondere Auflagen und Abstimmungsprozesse gebunden.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine betreffenden Beschäftigten nicht unterhalb des Landesmindestlohn zu entlohnen.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum 01.09.2019 - 31.12.2021 beträgt die **Gesamtvergütung für die Arbeit mit dem Herkunftssystem im Rahmen der befristeten Vollzeitpflege:**

806,72 € pro Familie / monatlich

Bei Abbruch innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von

26,50 € pro Familie / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. September 2019 und endet zum 31. Dezember 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.2 Ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. Anfang Juli 2021 nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen mit der Zielsetzung auf, im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Im Kontext der Ergebnisse der Auswertung wird über die weitere Leistungs- und Finanzierungsstruktur der „Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Rahmen der befristeten Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche“ in 2021 verhandelt und entschieden.
- 4.3 Abweichend von den o.g. Regelungen zum Vereinbarungszeitraum, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichen Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 5 und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Modellprojekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster für die Qualitätsentwicklung nach § 8 des Bremischen Landesrahmenvertrages).

Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Laufphase des Modellprojektes jährlich jeweils zum 31. Dezember im Jahr 2019, 2020 und 2021 vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte / Ebenen der Qualitätssicherung und auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 26.08.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Arbeit mit dem Herkunftssystem im Rahmen der Befristeten Vollzeitpflege an 5 Tagen pro Woche
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum (01.09.2019 - 31.12.2021)